

Ansprechpartner bei der
Hauptverwaltung

Name:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Vorstand
C 30-2/R 3-1

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-4497
Telefax: 069 9566-4341

zentrale@bundesbank.de
www.bundesbank.de

18. April 2006

Rundschreiben Nr. 13/2006

An alle
Kreditinstitute

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einiger Neuerungen werden Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank notwendig, die mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in Kraft treten. Nachfolgend möchten wir Ihnen die Änderungen im Einzelnen kurz erläutern.

Die Anpassungen in *Abschnitt I. Allgemeines* sowie die Anpassungen in *Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte Nr. 3, Abs. 1 bis Nr. 22, Abs. 3* ergeben sich aufgrund des Übergangs von der Verpfändung zur stillen Sicherungsabtretung von Kreditforderungen im Rahmen der Refinanzierung. Damit entfällt – wie von Ihrer Seite wiederholt angeregt – die bisher rechtlich erforderliche Verpfändungsanzeige an den Schuldner. Erforderlich werden allerdings Mitwirkungspflichten Ihrerseits hinsichtlich des Nachweises der zur Besicherung abgetretenen Kreditforderungen.

Die Änderung des *Abschnitts V. Geldpolitische Geschäfte Nr. 24 Abs. 5* ergibt sich aufgrund der Verlängerung der Einlieferungsfrist für Sicherheiten zur Deckung von zugeteilten Offenermarktkrediten am Abwicklungstag. Die Frist für die Anschaffung von Sicherheiten für die Abwicklung der geldpolitischen Standardoperationen wird von derzeit 11:00 Uhr auf künftig 16:00 Uhr ausgeweitet.

Alle o. a. Änderungen können der Anlage entnommen werden. Sie werden voraussichtlich mit der Mitteilung Nr. 2002/2006 vom 18. April 2006 im Bundesanzeiger Nr. 82 am 29. April 2006 veröffentlicht und gelten somit gegenüber Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen gemäß Abschnitt I. Nr. 2 (1) der AGB mit Wirkung vom 1. Juni 2006 als vereinbart.

Die jeweils neueste Fassung der AGB wird in das Internet (<http://www.bundesbank.de> – Pressezentrum – Veröffentlichungen – Bankrechtliche Regelungen) eingestellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. Fabritius Lipp



Beglaubigt:



Bundesbankangestellte

Anlage

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt I Allgemeines

Nummer 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Bank haften für ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus allen Geschäftsarten die bei ihr unterhaltenen Guthaben und offenen Depots, ihr zum Einzug eingereichte Schecks und Wechsel und im sonstigen Geschäftsverkehr verpfändete Vermögenswerte als Pfand. Ferner haftet der Bank der Gesamtbestand aller ihr im Rahmen der geldpolitischen Geschäfte (Abschnitt V) als Sicherheit übertragenen oder verpfändeten Vermögenswerte auch für ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus anderen Geschäftsarten, soweit sie für Ansprüche aus geldpolitischen Geschäften nicht in Anspruch genommen werden. Die Verwertung ihrer vorstehenden Rechte richtet sich nach Abschnitt V Nr. 6.“

Nummer 27 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

„Eine Verwertung etwaiger Pfand- oder Sicherungsrechte erfolgt nach Abschnitt V Nr. 6.“

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

Nummer 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtskrediten gemäß dem von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnis (Internet: <http://www.ecb.int> – Stichwort: Monetary policy/Implementation/Collateral issues) Wertpapiere (Kategorie 1 und 2), Handelswechsel (Kategorie 2) zum Pfand und Kreditforderungen der Geschäftspartner (Kategorie 2) im Wege der Sicherungsabtretung sowie, soweit einschlägig, nach Maßgabe der Nummer 22 als Sicherheit herein (Sicherheiten).“

In Nummer 3 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Pfandverstärkung“ geändert in:

„Sicherheitenverstärkung“

In Nummer 4 Abs. 8 wird das Wort „Bankkredite“ geändert in:

„Kreditforderungen“

Nummer 4 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

„(9) Die Sicherheiten werden nach Art und Beleihungswert (Bruttobewertung abzüglich Bewertungsabschlag) für jeden Geschäftspartner in Sicherheitenbeständen geführt. Die Beleihungswerte der Sicherheitenbestände werden einem Konto (Pfandkonto) gutgeschrieben und ergeben den Gesamtbeleihungswert. Die Sicherheiten werden geschäftstäglich neu bewertet. Der

Geschäftspartner erhält bei Veränderungen eines Sicherheitenbestandes Mitteilungen über den Gesamtbeleihungswert und den noch für Sicherungszwecke zur Verfügung stehenden Beleihungswert.“

Nummer 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Wird eine Kreditforderung verwertet, ist die Bank berechtigt, die Forderung entweder zu veräußern oder bei Fälligkeit beim Schuldner einzuziehen und sich daraus bezahlt zu machen.“

In Nummer 6 Abs. 5 wird das Wort „Pfandverwertung“ geändert in:

„Sicherheitenverwertung“

Nummer 19 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bank nimmt auf Euro lautende Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung herein, wenn die Kreditforderungen die Voraussetzungen für die Beleihung (siehe Nummer 20) erfüllen. Ausgeschlossen sind Forderungen aus Kontokorrentkrediten. Die Kreditforderungen müssen deutschem Recht unterliegen und vor einem deutschen Gericht einklagbar sein.“

Nummer 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Geschäftspartner sichert zu, dass die zur Sicherheit abgetretenen Kreditforderungen bestehen, ihm unbeschränkt auch zur Abtretung an die Bank zustehen und weder mit Rechten Dritter belastet noch anderweitig abgetreten sind. Der Geschäftspartner wird hierzu vierteljährlich eine Eigenbescheinigung über den Bestand der Kreditforderungen auf Vordruck der Bank oder mit identischem Erklärungsinhalt abgeben. Der Geschäftspartner wird zudem jährlich eine Verfahrensprüfung und eine stichprobenweise Prüfung durchführen lassen, die nach seiner Wahl im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder einer sonstigen Prüfung stattfinden kann, und die Bank über das Ergebnis auf Vordruck der Bank oder mit identischem Erklärungsinhalt informieren. Die Bank ist berechtigt, stichprobenweise Darlehenskontoauszüge anzufordern sowie Einsicht in die Kreditunterlagen zu nehmen. Für die Kreditforderungen bestellte Sicherheiten (Kreditsicherheiten) dürfen jederzeit freigegeben oder ausgetauscht werden. Eine Verfügung des Geschäftspartners über die Kreditsicherheiten zugunsten eines Dritten, der nicht Sicherheitengeber ist, bedarf jedoch der vorherigen Freigabe der Kreditforderungen durch die Bank; für den Antrag auf Freigabe gilt Nummer 21 Abs. 4.“

Der Titel von Nummer 21 erhält folgende neue Fassung:

„Sicherungsabtretung, Freigabe“

Nummer 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Einreichung von zur Besicherung abzutretenden Kreditforderungen ist der zuständigen Stelle der Bank ein vollständig ausgefülltes Abtretungsverzeichnis auf Vordruck der Bank oder identischem Formular des Geschäftspartners einzureichen. Entsprechendes gilt für eine elektronische Übermittlung der Forderungsdaten; die Einreichung erfolgt hier aufgrund einer gesonderten generellen Erklärung zur Bestellung von nicht marktfähigen Sicherheiten auf Vordruck der Bank. Die Abtretung wird wirksam mit Entgegennahme des Abtretungsverzeichnisses durch die Bank. Entgegennahme ist hierbei das Abstempeln des Abtretungsverzeichnisses bzw. der Zeitstempel bei elektronischer Hereinnahme. Der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Sodann prüft die Bank, ob die Kreditforderungen den Voraussetzungen für die Beleihung (Nummer 20) genügen. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen werden die Kreditforderungen rückabgetreten. Neueinreichungen sind geschäftstätig möglich.“

Nummer 21 Abs. 3 entfällt ersatzlos.

Nummer 21 Abs. 4 wird zu Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der Geschäftspartner ist ermächtigt, die fälligen Zins- und Tilgungszahlungen auf die Kredite weiterhin einzuziehen, bis die Bank die Sicherungsabtretung gegenüber dem Kreditschuldner offenlegt. Die Bank wird den Geschäftspartner hierüber informieren.“

Nummer 21 Abs. 5 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„(4) Anträge zur Freigabe zur Sicherheit abgetretener Kreditforderungen sind vom Geschäftspartner an die Stelle der Bank zu richten, die die Forderungen hereingenommen hat. Absatz 1 gilt entsprechend.“

In Nummer 22 Abs. 3 wird das Wort „Pfand“ geändert in:

„Sicherheit“

Nummer 24 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

“(5) Die Gutschrift der zugeteilten Beträge erfolgt bei Standardtendern an dem in der Ausschreibung genannten Abwicklungstag sobald eine hinreichende Sicherheitendeckung (siehe Nummer 3 und 4) für den Gesamtbetrag besteht. Fehlende Sicherheiten sind unverzüglich, jedoch spätestens bis 16 Uhr einzuliefern; auslaufende Geschäfte werden bis 9 Uhr belastet.“

In Nummer 31 Abs. 5 wird das Wort „jeweils“ durch das Wort „frühestens“ ersetzt.

In Nummer 32 Abs. 4 wird das Wort „jeweils“ durch das Wort „frühestens“ ersetzt.